

Nr. 689 OLG Hamm – BGB § 1579 Nr. 3

2. FamS, Beschluss v. 3.12.2013 – II-2 UF 105/13)

Erhebt ein unterhaltsberechtigter Ehegatte gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten über Jahre hinweg immer wieder den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines gemeinsamen Kindes, ohne dass hierfür objektive Anhaltspunkte vorliegen, ist ein nachehelicher Unterhaltsanspruch insbesondere dann gemäß § 1579 Nr. 3 BGB zu versagen, wenn die hierin liegenden Ehrverletzungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die berufliche und persönliche Entfaltung verbunden sind.

(Leitsatz von der Redaktion abgeändert)

(Mitgeteilt von Richter am OLG H. Pfeffer-Schrage, Hamm)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe sowie eines weiteren Leitsatzes wird abgesehen. Die Entscheidung kann abgerufen werden unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de). Das OLG bezieht sich insbesondere auf OLG Celle, FamRZ 2013, 1232, sowie OLG Frankfurt, BeckRS 2005, 08554; ferner OLG Celle, FamRZ 2008, 1627.

## b) Kindesunterhalt

Nr. 690 OLG Koblenz – BGB § 1603 I, 1603 II

13. ZS – 1. FamS –, Beschluss v. 3.7.2013 – 13 WF 585/13)

Ist ein unterhaltspflichtiger Elternteil nur beschränkt leistungsfähig, so sind Verbindlichkeiten in geringem Umfang nicht zu berücksichtigen, sondern mit dem zuerkannten Erwerbstitelbonus (2013: 200 €) zu decken, das sich wegen der geringen Höhe um Kosten der privaten Lebensführung handelt (im Anschluss an BGH, FamRZ 2009, 314 Tz. 30 f.). Gleiches gilt für die Ausgaben für eine Haushalts- und Haftpflichtversicherung (im Anschluss an BGH, FamRZ 2010, 1535).

(Leitsatz von der Redaktion abgeändert)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Die Entscheidung kann abgerufen werden unter [www.mjv.rlp.de](http://www.mjv.rlp.de). S. a. BGH, FamRZ 2006, 1511, 1514 f. Nach dem BGH, FamRZ 2009, 314, zur Grunde liegenden Sachverhalt lagen insgesamt Verbindlichkeiten i. H. von 900 € vor, die mit einer Rate von 35 € monatlich zu tilgen waren.

Nr. 691 KG – BGB §§ 1603 I, 1603 II S. 1, 528, 529, 516

18. ZS – FamS –, Beschluss v. 3.12.2013 – 18 UF 166/12)

1. Die Obliegenheit eines Unterhaltspflichtigen, zur Erfüllung seiner gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind sich um eine Erwerbstätigkeit zur Erzielung höherer Einkünfte zu bemühen, beginnt nicht erst mit Eintritt des Verzugs zur Leistung von Kindesunterhalt, sondern bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem der Unterhaltspflichtige mit seiner Inanspruchnahme hat ernsthaft rechnen müssen (im Anschluss an BGH, FamRZ 2013, 1558 Tz. 24, m. Anm. Maurer).

2. Im Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit gemäß § 1603 I, II S. 1 BGB trifft den Unterhaltspflichtigen grundsätzlich auch die Obliegenheit, einen Pflichtteilsanspruch zur Erfüllung der Unterhaltspflicht einzusetzen. Hat der Unterhaltspflichtige zu einem Zeitpunkt, als die Unterhaltspflicht noch nicht bestand, gegenüber seinen

Eltern auf das Pflichtteilsrecht verzichtet, scheidet eine Obliegenheit zum Widerruf des Verzichts daran, dass hierin keine Schenkung i. S. des § 516 BGB liegt, sondern lediglich auf die Geltendmachung eines künftig noch anfallenden Erbschaftsrechts verzichtet wird. Damit sind auch die §§ 528, 529 BGB nicht anzuwenden.

(Leitsätze der Redaktion)

(Mitgeteilt von RA E. von der Aue, Berlin)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Zur Obliegenheit, einen Pflichtteilsanspruch zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht einzusetzen s. a. BGH, FamRZ 2013, 258; FamRZ 1993, 1065, 1066.

Nr. 692 OLG Karlsruhe – BGB § 1605 I

(5. ZS – FamS in Freiburg –, Beschluss v. 20.9.2013 – 5 WF 139/13)

Den barunterhaltspflichtigen Elternteil trifft auch dann eine Auskunftspflicht zu seinen Einkünften in einem früheren Zeitraum, wenn sein Arbeitsverhältnis gekündigt wurde und er derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig ist.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

### I.

Die Antragstellerin hat für ein Kindesunterhaltsverfahren um VKH nachgesucht. Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind getrennt lebende Eheleute. Sie haben am 6.10.2012 die Ehe miteinander geschlossen und leben nach dem Auszug des Antragsgegners aus der Ehe Wohnung am 8.4.2013 voneinander getrennt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die in der Obhut der Antragstellerin leben. Der Antragsgegner war als Zimmermann tätig und hat etwa monatlich 1.500 EUR netto bis zu seiner Kündigung im April 2013 verdient. Der Antragsgegner ist alkoholkrank und befindet sich seit April 2013 in der forensischen Abteilung . . .

Die Antragstellerin hat am 16.4.2013 Stufenantrag gegen den Antragsgegner erhoben und Auskunft über sein Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit sowie aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus Steuererstattungen verlangt und die Vorlage von Belegen gefordert. Zugleich hat sie einen unbezifferten Zahlungsantrag gestellt und für die Kinder zumindest einen Kindesunterhalt in Höhe von 225 EUR monatlich je Kind begehrt. Der Antragsgegner sei mit Schriftsatz vom 14.3.2013 zur Auskunftserteilung aufgefordert worden und habe die nötigen Auskünfte nicht erteilt.

Der Antragsgegner ist dem VKH-Antrag entgegen getreten und hat mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 7.6.2013 eine „Teilauskunft“ erteilt: Darin wurde mitgeteilt, dass der Antragsgegner keinerlei Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder Steuererstattung in den Jahren 2010 bis 2012 erzielt habe. Derzeit habe der Antragsgegner nur geringes Einkommen aus einer Tätigkeit im Zentrum für Psychiatrie. Der Antragsgegner habe kein Vermögen, sei zudem verschuldet, das Bankkonto sei überzogen. Der Antragsgegner mache bei seiner Genesung gute Fortschritte und hoffe, bald wieder Arbeit zu finden und Kindesunterhalt leisten zu können.

Das FamG hat sodann mit Beschluss vom 18.6.2013 das Gesuch der Antragstellerin um Bewilligung von VKH zurückgewiesen. . . .

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin . . .

### II.

Die Beschwerde ist begründet. Der Antragstellerin ist für das Kindesunterhaltsverfahren ratenfreie VKH unter Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen.

Der Auskunftsanspruch ist das Mittel, Einblick in die wirtschaftlichen, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen begründenden Verhältnisse zu erlangen. Er soll insbesondere den Unterhaltsgläubiger in die Lage versetzen, einen Rechtsstreit zu vermeiden oder in diesem die Forderungen richtig zu berechnen und begründete Einwendungen vorzubringen. Dabei erstreckt sich der Auskunftsanspruch auf alle Umstände, die erforderlich sind, um die Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizuführen

(statt aller: *Bittner/Niepmann/Schwamb*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 11. Aufl., Rz. 1182).

Die Auskunft ist gemäß § 259 Abs. 1 BGB in Form einer konkreten, systematischen und geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens als schriftliche Wissenserklärung zu erteilen. Darin sind alle Angaben aufzuführen, die nötig sind, damit der Berechtigte ohne übermäßigen Arbeitsaufwand seinen Unterhaltsanspruch berechnen kann. Dies erfordert in der Regel die Vorlage einer geschlossenen Aufstellung, in der alle Einnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben mitgeteilt werden. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist insbesondere das gesamte Bruttoeinkommen, nach Monaten getrennt, die Art und Höhe aller Abzüge gesetzlicher Art und das daraus ergebende Nettoeinkommen anzugeben. Davon zu trennen ist die Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Belege zum Nachweis der in schriftlicher Form erteilten Zusammenstellung.

Vorliegend erfüllt die vom Antragsgegner selbst so bezeichnete „Teilauskunft“ im Schriftsatz vom 7.6.2013 diese Anforderungen nicht. Die aus § 1605 BGB folgende Verpflichtung zur **Belegvorlage** ist insbesondere nicht erfüllt. Der Antragsgegner hat weder aktuelle Gehaltsbescheinigungen aus seiner Teilzeittätigkeit noch Gehaltsbescheinigungen seiner früheren Tätigkeit (aus dem Jahre 2012) vorgelegt. Schon vor diesem Hintergrund ist die Auskunft nicht vollständig erfüllt. Dabei ist zu sehen, dass die auskunftsberechtigte Antragstellerin durchaus auch ein Interesse daran hat, Auskunft über das **bisherige Einkommen** des Antragsgegners als Zimmermann bis zu seiner Kündigung im April 2013 zu erhalten und – über die Dauer eines Jahres – auch Gehaltsbescheinigungen zu erlangen. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass unklar ist, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners weiter entwickeln werden. Auch wenn der Antragsgegner – möglicherweise – derzeit infolge seiner Alkoholerkrankung nicht arbeitsfähig ist, so schreitet nach seinen eigenen Angaben jedoch seine Genesung derart voran, dass der Antragsgegner bald wieder in der Lage sein wird, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Im Hinblick auf die gegenüber den minderjährigen Kindern bestehende gesteigerte Erwerbsobliegenheit trifft dann den Antragsgegner die Verpflichtung, sich um eine Arbeit entsprechend seiner beruflichen Ausbildung zu bemühen. Sofern der Antragsgegner womöglich diesen Anforderungen an eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit nicht nachkommt, stellt sich die Frage des fiktiven Einkommens. Für die Bestimmung der Höhe des fiktiven Einkommens ist jedoch das bisher bezogene Einkommen durchaus ein taugliches Indiz (vgl. *Bittner/Niepmann/Schwamb*, Rz. 726). Deshalb besteht – ungeachtet der derzeitigen wirtschaftlichen Situation des Antragsgegners und seiner eingeschränkten Erwerbsfähigkeit – eine Verpflichtung zur Vorlage von Belegen zu den Einkünften des Antragsgegners aus seiner bisherigen Berufstätigkeit. Der Antragsgegner ist diesen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung nicht ordnungsgemäß nachgekommen, sodass schon vor diesem Hintergrund eine hinreichende Erfolgsaussicht für das Stufenantragsverfahren besteht.

Auch der Hinweis des FamG, eine Auskunftsverpflichtung bestehe deshalb nicht, weil ein Kindesunterhalt derzeit nicht geschuldet sei, überzeugt nicht. Die nach § 1605 BGB bestehende Auskunftsverpflichtung gilt uneingeschränkt. Der Auskunftsanspruch entfällt nur in seltenen Ausnahmefällen etwa dann, wenn feststeht, dass die Auskunft die Unterhaltsverpflichtung

unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen kann (*OLG Köln*, FamRZ 2000, 609; *OLG Naumburg*, FamRZ 2001, 1480). Kein Auskunftsanspruch besteht deshalb nur bei einer anzunehmenden uneingeschränkten Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, wenn dieser also in der Lage ist, den geltend gemachten Bedarf aus dem zugestandenen Einkommen zu decken, oder wenn der Unterhaltsanspruch unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners ausgeschlossen ist (dazu *Bittner/Niepmann/Schwamb*, Rz. 687, m. w. N.). Diese Sachverhaltsvarianten sind vorliegend nicht erfüllt, sodass an der Auskunftsverpflichtung des Antragsgegners kein Zweifel bestehen kann.

Damit besteht hinreichende Erfolgsaussicht für die geltend gemachte Auskunft der Antragstellerin. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass VKH grundsätzlich das gesamte Stufenantragsverfahren erfasst. . . .

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

### Nr. 693 OLG Thüringen – BGB §§ 242, 1614 I

(1. FamS, Beschluss v. 24.10.2013 – 1 UF 353/13)

1. Bei Unterschreitung des Kindesunterhalts durch Vereinbarung um mehr als 20 % ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein gegen § 1614 I BGB verstößender Verzicht vorliegt.

2. Der Unterhaltsberechtigte verliert durch den Vollstreckungsverzicht nicht seinen Titel; ein (Teil-)Verzicht kann bei wiederkehrenden Leistungen temporär wirken. Dann wird eine spätere Vollstreckung nicht gehindert.

3. Zum Umstandsmoment führt der BGH (FamRZ 2004, 531) aus, dass bei guten Einkünften nicht ersichtlich ist, dass der Unterhaltspflichtige seine Lebensführung tatsächlich darauf ausgerichtet habe, von der Unterhaltsberechtigten nicht mehr in Anspruch genommen zu werden.

Aus den Gründen:

#### I.

Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin im Wege des Vollstreckungsgegenantrages wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen Kindesunterhaltes aus der Urkunde des Jugendamtes [JA] vom 7.8.2000 für den Zeitraum Oktober 2009 bis September 2010 in Anspruch genommen.

Die Antragsgegnerin ist 1988 geboren und die leibliche Tochter des Antragstellers. Sie hat seit August 2009 eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin absolviert und befindet sich noch in der Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ (1.8.2011 bis 31.7.2014). Der Antragsteller hat sich durch Urkunde des JA vom 7.8.2000 verpflichtet, an die Antragsgegnerin einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 582 DM, abzüglich des anteiligen Kindergeldes zu zahlen. Dies entspricht monatlich 228,55 €. Der Antragsteller hat sich unter dem 14.10.2004 bereit erklärt, monatlich 277 € zu zahlen; die vereinbarte Unterhaltserhöhung ist aber nicht tituliert worden. Der Antragsteller hat in der Vergangenheit an die Antragsgegnerin die nachfolgenden Unterhaltsbeträge gezahlt: Oktober 2006: 300 €; November 2006 bis August 2008 je 150 €; Oktober und November 2008 je 150 €; Dezember 2008, Februar 2009, Mai 2009, Juni 2009, August und September 2009 je 100 €.

Die Antragsgegnerin hat mit Anwaltschreiben vom 27.12.2011 gegen den Antragsteller einen monatlichen Unterhaltsanspruch in Höhe von 743,40 € ab Januar 2012 geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat mit Versäumnisbeschluss vom 20.3.2012 die Vollstreckung aus der Unterhaltsurkunde des Jugendamtes in Höhe von